

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

An den Vorsitzenden  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Rother, MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:  
Barbara Körffer  
Durchwahl: 988-1216

Aktenzeichen:  
LD5-73.03/99.116

nachrichtlich:

Kiel, 18. Januar 2011

Ministerium für Justiz, Gleichstellung  
und Integration des Landes Schleswig-Holstein  
Lorentzendamms 35  
24103 Kiel

Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

### **Richtervorbehalt für die Entnahme von Blutproben nach § 81a StPO**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter vom 19.10.2010 und dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28.10.2010 sowie den entsprechenden Antworten der Landesregierung und dem Kurzbericht über die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 12.1.2011 zu entnehmen ist, beschäftigt sich der Ausschuss intensiv mit der Diskussion um die Abschaffung des in § 81a StPO vorgeschriebenen Richtervorbehalts für die Entnahme von Blutproben.

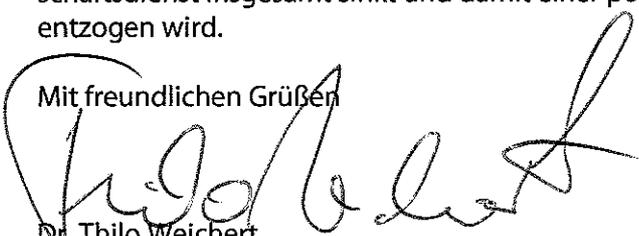
Der Bundesrat hat am 5.11.2010 beschlossen, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung beim Deutschen Bundestag einzubringen, mit dem in bestimmten Fällen eine Ausnahme von dem Erfordernis der richterlichen Anordnung von Blutentnahmen geregelt werden soll (BR-Drs. 615/10). Schleswig-Holstein hat sich bei der Abstimmung im Bundesrat enthalten (Bericht der Landesregierung, Drs. 17/1044, S. 5).

Die von der Landesregierung dargelegten Bedenken gegen den Gesetzesvorschlag teile ich im Ergebnis. Überzeugende rechtliche Gründe für die teilweise Abschaffung des Richtervorbehalts kann ich dem Entwurf nicht entnehmen. Letztlich befürchte ich, dass ein wichtiges Instrument zur Wahrung des Grundrechtsschutzes, nämlich die präventive Kontrolle staatlicher Eingriffsmaßnahmen durch eine unabhängige Stelle, leichtfertig aus pragmatischen Gründen aufgegeben werden soll.

Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren zunehmend beanstandet, dass der Richtervorbehalt des § 81a Abs. 2 StPO bei Straßenverkehrsdelikten „ins Leere läuft“, da in der Praxis - wenn überhaupt - nur selten eine richterliche Anordnung eingeholt wird. Die Gerichte haben in diesem Zusammenhang massive Kritik an der Praxis geübt, die im Regelfall eine Gefahr im Verzug angenommen hat. Die Absicht der Gerichte ist dabei eindeutig: Es geht um die Stärkung des Richtervorbehalts. So lautet die Überschrift der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.6.2010 nicht ohne Grund: „Bundesverfassungsgericht stärkt Richtervorbehalt bei Entnahme von Blutproben.“ Wenn als Reaktion auf diese Rechtsprechung unter anderem des Bundesverfassungsgerichts der eigentlich zu stärkende Richtervorbehalt abgeschafft werden soll, ist dies aus rechtsstaatlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Bei genauerer Betrachtung fällt auf, dass die Entscheidungen der Gerichte in letzter Zeit sehr stark mit dem weitgehenden Fehlen eines richterlichen Bereitschaftsdienstes zur Nachtzeit zusammenhängen. Hier sehe ich - nicht nur im Hinblick auf den Richtervorbehalt bei Verkehrsstraftaten, sondern vor allem auch im Hinblick auf verfassungsrechtlich verankerte oder zwingend gebotene Richtervorbehalte - Handlungsbedarf. Erfreulich ist aus meiner Sicht die in Schleswig-Holstein zu beobachtende Entwicklung. Die Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten vom 9.11.2010 bildet die Grundlage für eine effizientere Ausgestaltung des richterlichen Bereitschaftsdienstes in Schleswig-Holstein (so die Pressemitteilung des MJGI vom 3.1.2011). Statt diese Entwicklung abzuwarten, wird durch den Gesetzentwurf vorschnell und ohne zwingenden Grund eine vermeintlich pragmatische Umgehung des Problems vorgeschlagen. Die Frage des Richtervorbehalts und seiner praktischen Umsetzung durch einen richterlichen Bereitschaftsdienst muss m.E. ganzheitlich und nicht singular für eine bestimmte Fallgruppe angegangen werden. Fällt der Richtervorbehalt für Blutabnahmen bei Verkehrsstraftaten weg, wird damit zwar für den zahlenmäßig größten Bereich des richterlichen Bereitschaftsdienstes eine Lösung geschaffen. Ungelöst bleiben aber die anderen Bereiche, in denen Richtervorbehalte weiterhin bestehen und aus verfassungsrechtlichen Gründen auch bestehen bleiben müssen. Es ist lediglich zu befürchten, dass durch Wegfall des Richtervorbehalts bei Verkehrsstraftaten die „Nachfrage“ für einen richterlichen Bereitschaftsdienst insgesamt sinkt und damit einer positiven Entwicklung eine wesentliche Grundlage entzogen wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Thilo Weichert